

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der bank zweiplus ag

Version 2020/1

**Hinweis:** Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird die männliche Form für beide Geschlechter verwendet. Soweit durch den Zusammenhang gerechtfertigt, umfasst die Einzahl die Mehrzahl und umgekehrt.

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der bank zweiplus ag («Bank»). Zusätzlich gelten die «Geschäftsbedingungen für den Zahlungsverkehr und Transaktionen in Finanzinstrumenten» sowie das «Depotreglement». Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen über Produkte und Dienstleistungen (z. B. Produkteröffnungsanträge, Spezialbedingungen) haben im Falle eines Widerspruchs Vorrang. Soweit eine vertragliche Regelung fehlt, gelten für Börsen-, Devisen- und Warengeschäfte die Usancen des jeweiligen Handelsplatzes.

Die Bank behandelt alle Kunden als Privatkunden im Sinne des Schweizer Finanzdienstleistungsgesetzes («FIDLEG»).

## 2. Verfügungsberechtigung

Die der Bank schriftlich bekannt gegebenen Vertreter gelten bis zur schriftlichen Mitteilung eines Widerrufs oder einer Anpassung, ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge, Veröffentlichungen oder kraft Gesetzes eintretender Änderungen.

Lautet eine Geschäftsbeziehung auf mehrere Personen, so können diese ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung mit der Bank einzeln darüber verfügen.

## 3. Unterschrifts- und Identitätsprüfung

Die Bank überprüft die Identität des Kunden bzw. seiner Vertreter durch Vergleich der Unterschrift(en) mit den bei ihr hinterlegten Unterschriften. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet, jedoch berechtigt.

Der Kunde ergreift angemessene Vorsichtsmassnahmen, um das Risiko von Betrug und unberechtigtem Zugriff zu reduzieren. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, alle Zugangsdaten geheim zu halten und seine Bankdokumente sicher aufzubewahren, um einen unberechtigten Zugang zu den Informationen durch Dritte zu vermeiden.

Den aus Betrug, unberechtigtem Zugriff oder fehlender Verfügungsberechtigung entstehenden Schaden trägt der Kunde.

## 4. Handlungsunfähigkeit, Tod, Insolvenz

Die Bank ist im Todesfall, bei Verschollenerklärung, mangelnder Handlungsfähigkeit, Insolvenz oder Verhinderung seitens des Kunden oder seiner Vertreter unverzüglich zu informieren.

Wenn der Kunde verstirbt, insolvent wird oder die Bank Anlass dazu hat, die Handlungsfähigkeit des Kunden anzuzweifeln, kann die Bank Dokumente zwecks Prüfung der Auskunfts- und/oder Verfügungsberechtigung bzw. der Handlungsfähigkeit (z. B. Erbschein, Arztzeugnis) und ggf. deren Übersetzung in eine Korrespondenzsprache der Bank verlangen. Die Kosten für die Beibringung und Übersetzung der Dokumente trägt der Kunde. Falls infolge Prüfung der Auskunfts- und/oder Verfügungsberechtigung bzw. der Handlungsfähigkeit ein Schaden entsteht, trägt diesen der Kunde.

## 5. Persönliche Angaben

Der Kunde ist dafür verantwortlich, gegenüber der Bank richtige, vollständige und korrekte persönliche Angaben über sich sowie allfällige wirtschaftlich Berechtigte und Vertreter zu machen (z. B. Namen, Adresse, Versandanweisungen, Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Verhältnisse,

Anlageziele, US-Steuerstatus). Der Kunde teilt Änderungen dieser Angaben der Bank unverzüglich mit. Andernfalls kann die korrekte Dienstleistungserbringung durch die Bank verunmöglicht werden (z. B. Vermeidung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögen, korrekte Durchführung von Angemessenheits- und Eignungsprüfungen).

## 6. Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank (inkl. Konto- und Depotauszüge) gelten als dem Kunden gehörig zugestellt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse oder, sofern im Interesse des Kunden, an eine davon abweichende Adresse versandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum auf den sich im Besitz der Bank befindlichen Kopien der Mitteilungen.

Lautet eine Geschäftsbeziehung auf mehrere Personen, genügt es, wenn Mitteilungen der Bank lediglich an eine dieser Personen gerichtet werden, wobei diese Person von der Bank frei bestimmt werden kann. Die Kunden ermächtigen sich gegenseitig unwiderruflich zum Empfang von Mitteilungen.

Fehlen Versandanweisungen, gilt die Adresse am Sitz der Bank als Zustellungsdomizil. In diesem Fall oder wenn die Korrespondenz dem Kunden an die zuletzt bekannt gegebene Adresse nicht zugestellt werden kann, ist die Bank berechtigt, diese und jede zukünftige Korrespondenz zurückzubehalten, wobei die Bestimmungen über die banklagernde Korrespondenz Anwendung finden (einschliesslich Gebührenerhebung). Dies gilt so lange, bis der Kunde der Bank schriftlich eine gültige Versandadresse mitteilt.

Wenn mit dem Kunden vereinbart wird, dass dessen Korrespondenz bei der Bank zu lagern ist («banklagernd»), so gilt diese als dem Kunden am Ausstellungsdatum zugestellt. Die Korrespondenz bleibt gegen Gebühr bei der Bank entweder in Papierform oder elektronisch hinterlegt. In besonderen Fällen ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, den Kunden direkt zu kontaktieren, z. B. per Post, Telefon, E-Mail. Dies gilt insbesondere, wenn es im mutmasslichen Interesse des Kunden liegt oder wenn der Kunde seine Pflichten verletzt oder zur Wahrung der Rechte der Bank gegenüber dem Kunden oder wenn die Bank gesetzlich dazu verpflichtet ist. Hierzu entbindet der Kunde die Bank ausdrücklich von ihrer Geheimhaltungspflicht und erklärt, allfälligen Schaden zu tragen, welcher als Folge der Kontaktaufnahme durch die Bank entsteht.

Die Bank ist berechtigt, die Korrespondenz und andere Dokumente, welche im Namen des Kunden aufbewahrt werden, nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist zu vernichten.

## 7. Erteilung von Aufträgen, Weisungen, anderen Mitteilungen

Aufträge, Weisungen und sonstige Mitteilungen des Kunden oder seiner Vertreter an die Bank müssen ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung in Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen. Die Bank ist jedoch berechtigt, nicht aber verpflichtet, anderweitig übermittelte Aufträge etc. (z. B. per Telefon, Fax oder E-Mail) anzunehmen. Die Bank ist ermächtigt, nicht aber verpflichtet, mit dem Kunden über die vorgenannten Kommunikationsmittel zu kommunizieren, falls der Kunde der Bank die entsprechenden Kontaktdaten im Eröffnungsantrag oder anderweitig angegeben hat. Dasselbe gilt, wenn der Kunde die Bank im Verlauf der Geschäftsbeziehung über die vorgenannten Kommunikationsmittel kontaktiert.

Mit Bekanntgabe einer Telefonnummer (Mobile/Festnetz) gegenüber der Bank willigt der Kunde ein, dass die Bank ihn unter dieser Telefonnummer ohne Unterdrückung der Telefonnummer der

Bank kontaktieren kann und ggf. eine Nachricht auf einer allfälligen Combo oder einem Anrufbeantworter hinterlassen kann. Der Kunde ist sich bewusst, dass auf diese Weise Dritte ggf. Rückschlüsse auf eine Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank ziehen können. Der Kunde entbindet die Bank diesbezüglich von der Einhaltung des Bankkundengeheimnisses.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere von E-Mail, Internet, Telefon oder Fax, möglicherweise nicht sicher ist und dass die Kommunikation oder Datenübertragung über Kommunikationsnetzwerke oder Dienstleistungserbringer ausserhalb der Schweiz geleitet, abgefangen und abgehört werden und Dritten zugänglich sein kann. Es ist daher Dritten ggf. möglich, Kenntnis von der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank zu erlangen sowie den Inhalt der Kommunikation zu erfahren. Der Kunde entbindet die Bank diesbezüglich von jeglicher Haftung.

Die Bank führt die Kauf- und Verkaufsaufträge des Kunden in der Regel täglich aus. Sie ist jedoch berechtigt, die Kauf- und Verkaufsaufträge verschiedener Kunden zusammenzufassen und als einen Sammelauftrag an die Börse weiterzuleiten. Dies kann dazu führen, dass Aufträge des Kunden nicht sofort an der Börse ausgeführt werden. Für eventuelle Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen übernimmt die Bank keine Haftung. Für die Zeit zwischen Zahlungseingang und Anlageinvestition erhöht der Kunde keinen Guthabenzins.

Die Bank ist berechtigt, unklare Aufträge zu sistieren, bis bei ihr eine schriftliche Klarstellung durch den Kunden eingegangen ist. Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung bzw. Kreditlimiten vorhanden sind. Liegen mehrere Aufträge des Kunden vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so kann die Bank ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise ausgeführt werden.

Entsteht infolge Nichtausführung oder verspäteter Ausführung von Aufträgen etc. ein Schaden, so haftet die Bank lediglich für den Zinsverlust, es sei denn, die Bank wurde durch den Kunden ausdrücklich und rechtzeitig auf das Risiko eines weiteren, wahrscheinlichen Verlusts schriftlich hingewiesen.

## 8. Telefongespräche

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank jederzeit und ohne vorangehende Mitteilung Telefongespräche mit dem Kunden oder dessen Vertreter aufzeichnen und diese Aufzeichnungen zu Dokumentationszwecken aufbewahren kann. Der Kunde bestätigt hiermit, dass sein Einverständnis für sämtliche Personen gilt, welche berechtigt sein könnten, die Bank in seinem Namen zu kontaktieren, sowie dass er diese Personen über diese Bestimmung informiert hat. Im Falle von gerichtlichen, verwaltungsrechtlichen oder sonstigen Verfahren sowie vertraglichen oder sonstigen Ansprüchen behält sich die Bank das Recht vor, diese Aufzeichnungen als Beweismittel zu verwenden.

## 9. Übertragungsfehler, Systemausfälle

Der Kunde trägt sämtliche Schäden aus dem Gebrauch von Kommunikationsmitteln, die er, seine Vertreter oder die Bank benutzen, wie Post, Kurierservice, Telefon, Fax, Internet, E-Mail, elektronische Datenverarbeitungssysteme oder Zustelldienste, insbesondere aufgrund von Zerstörung, Verlust, Beschädigung, Verspätung, Missverständnissen, Unvollständigkeit, Schaden, Manipulation, Veränderung, Fälschung, Duplikation, Systemausfällen,

Betriebsstörungen, Fehlleitung oder Unterbrechung.

### 10. Beanstandungen von Aufträgen, Handlungen, Auszügen

Beanstandungen der Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen und Mitteilungen jeder Art sowie Handlungen der Bank müssen vom Kunden schriftlich und sofort erfolgen, in jedem Fall aber innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erteilung des Auftrags bzw. Vornahme der Handlung der Bank. Andernfalls gilt der Auftrag etc. als durch den Kunden genehmigt.

Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen, einschliesslich der Ausweise über die einem Depot gutgeschriebenen Bucheffekten, müssen der Bank spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Versand der Auszüge etc. schriftlich zugegangen sein. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gelten die Auszüge etc. als durch den Kunden genehmigt. Die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung eines Auszugs etc. schliesst die Genehmigung aller darin enthaltenen Posten sowie etwaiger Vorbehalte seitens der Bank ein.

Wenn eine erwartete Mitteilung, Handlung oder ein Auszug der Bank ausbleibt, so hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald der Kunde die Mitteilung etc. nach dem ordentlichen Geschäftsgang und der üblichen Zustelldauer hätte erhalten sollen.

Lässt der Kunde die Korrespondenz bei der Bank lagern (banklagernd), ist er für die Einholung der Auszüge und weiterer Mitteilungen selbst verantwortlich. Beanstandungen durch den Kunden, er sei zu spät informiert worden, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Kunde trägt jeglichen Schaden, der durch eine verspätete Beanstandung entsteht.

### 11. Fremdwährungskonti

Die Bank hält Anlagen in der Währung, welche dem gesamten Guthaben des Kunden aus den Beständen in dieser Fremdwährung entsprechen. Die Anlagen werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei von der Bank als geeignet erachteten Korrespondenzbanken inner- und ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken und Folgen, welche die gesamten Vermögenswerte der Bank in dieser Währung oder Anlage treffen, insbesondere die Gefahr gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften und Beschränkungen, politischer Ereignisse, steuerlicher und sonstiger Lasten sowie sämtliche Risiken bezüglich eines Ausfalls der Korrespondenzbanken aus irgendeinem Grund.

Die Bank kann ihre Fremdwährungsverbindlichkeiten gegenüber dem Kunden jederzeit durch Abtretung entsprechender Anteile ihrer Fremdwährungsforderungen oder durch Verschaffung einer Gutschrift bei einer Gruppengesellschaft, einer Korrespondenzbank oder einer vom Kunden bezeichneten Bank erfüllen. Die Bank kann ihre Fremdwährungsverbindlichkeiten gegenüber dem Kunden ausserdem durch Ausgabe von Checks erfüllen. Über Guthaben in fremder Währung kann der Kunde durch Überweisung verfügen. Andere Verfügungsarten stehen dem Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bank zu.

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen grundsätzlich in der Währung des jeweils involvierten Kontos oder nach Wahl der Bank in Schweizer Franken.

Alle Umrechnungen erfolgen zu den von der Bank festgelegten Wechselkursen.

Als Fremdwährung gilt jede Währung ausser dem Schweizer Franken.

### 12. Checks, Wechsel, ähnliche Papiere

Werden zum Inkasso eingereichte oder diskontierte Checks, Wechsel oder ähnliche Papiere nicht bezahlt,

ist der Erlös nicht frei verfügbar oder muss die Bank den erhaltenen Betrag aus rechtlichen Gründen zurückerstatten, ist die Bank berechtigt, dem Kunden bereits gutgeschriebene Beträge zurückzubelasten. Dies gilt insbesondere auch, wenn sich bereits bezahlte Checks etc. nachträglich als abhandengekommen oder gestohlen, gefälscht oder anderweitig mangelhaft erweisen. Der Bank verbleiben alle check- und wechselrechtlichen sowie anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrags der Checks etc. samt Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur vollständigen Begleichung des geschuldeten Betrags. Inkasso und Diskontierung unterstehen den Regeln der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Die Bank haftet nicht für die rechtzeitige Vorweisung und Beibringung von Protesten beim Einzug von Wechseln und wechselähnlichen Papieren an Orten ohne genügende Bankvertretung (Nebenplätzen) sowie von Wechseln und wechselähnlichen Papieren mit kurzer Verfallzeit. Bei Akzepteinholung für den Kunden übernimmt die Bank die Haftung selbst dann nicht, wenn Spesen und Kommissionen dafür verrechnet werden. Die Deckung für auf die Bank gezogene Tratten und bei ihr domizilierten Wechseln hat spätestens am Vorabend des Verfalltages im frei verfügbaren Besitz der Bank zu sein. Der Kunde trägt den Schaden, der durch den Verlust, die betrügerische Verwendung oder die Fälschung von Checks etc. entsteht.

### 13. Kreditkarten

Bestellt der Kunde eine Kreditkarte, so nimmt er zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank der Kreditkartenunternehmung bankbezogene und persönliche Angaben des Kunden, des Karteninhabers und der wirtschaftlich Berechtigten der Vermögenswerte offenlegt sowie Auskünfte erteilt. Der Kunde entbindet die Bank von jeglicher Haftung für die Aufbewahrung und Verarbeitung dieser Informationen durch die Kreditkartenunternehmung und bestätigt, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditkartenunternehmung zur Kenntnis nimmt und sich damit einverstanden erklärt.

### 14. Finanzdienstleistungen, Finanzinstrumente

**Execution only:** Solange zwischen der Bank und dem Kunden kein schriftlicher Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag besteht, ist die Bank nicht verpflichtet, Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen zu erbringen. Der Kunde trifft alle Anlageentscheide bezüglich seiner Vermögenswerte selbst und in voller Eigenverantwortung. Der Kunde anerkennt, dass die Bank nicht für die Anlageentscheide des Kunden sowie die wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen oder anderen Folgen daraus haftet. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durchführt.

**Anlageberatung:** Soweit die Bank für den Kunden Anlageberatungsdienstleistungen erbringt, gelten für diese Dienstleistungen die nachfolgenden Bestimmungen:

- Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung erfolgt die Anlageberatung der Bank transaktions- und nicht portfoliobasiert, d. h. die Bank berücksichtigt bei der Anlageberatung nicht das gesamte Portfolio des Kunden.
- Die Bank kann den Kunden beratend unterstützen, indem sie ihm Auskünfte und Empfehlungen über Anlagemöglichkeiten erteilt. Dabei stützt sich die Bank auf Informationen und Quellen, die sie als vertrauenswürdig erachtet. Sie übernimmt jedoch keine Haftung oder Garantie für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit sowie für die Erzielung eines bestimmten Anlageergebnisses oder eines finanziellen Erfolgs.

c. Der Kunde anerkennt, dass er für seine Anlageentscheide und die wirtschaftlichen, rechtlichen oder anderen Folgen daraus die Verantwortung trägt. Insbesondere werden bei der Anlageberatung durch die Bank weder die Steuerfolgen der Anlageentscheide noch die allgemeine steuerliche Situation des Kunden berücksichtigt. Der Kunde anerkennt, dass die Bank keine Haftung für die steuerlichen Auswirkungen der kundenseitigen Anlageentscheide übernimmt.

d. Der Kunde verpflichtet sich, seine Anlagen selbst zu überwachen. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Anlagen zu überwachen oder den Kunden auf neue, im Zusammenhang mit der Anlage stehende Umstände aufmerksam zu machen. Insbesondere ist die Bank nicht verpflichtet, in Bezug auf die Vermögenswerte des Kunden Entscheide zu treffen und Handlungen zur Anlage oder zur Liquidation der Vermögenswerte vorzunehmen. Dies gilt auch in ausserordentlichen Situationen (z. B. starke Marktturbulenzen, drohender Ausfall von Emittenten).

**Vermögensverwaltung:** Im Falle eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrags zwischen der Bank und dem Kunden beschränkt sich die Aufgabe der Bank auf die getreue und sorgfältige Ausführung des Vertrags und die Anlage der Vermögenswerte im Rahmen der vom Kunden gewählten Anlagestrategie. Die Bank übernimmt keine Gewähr und Haftung für die Erzielung eines bestimmten Anlageergebnisses oder eines finanziellen Erfolgs.

**Andere Dienstleistungen:** Die Bank erbringt generell keine Steuer-, Vorsorge-, Versicherungs- oder Rechtsberatung jeglicher Art. Die Kunden sind gehalten, sich diesbezüglich an unabhängige Experten zu wenden.

**Finanzinstrumente:** Mit dem Handel mit Finanzinstrumenten sind verschiedene Risiken verbunden. Diese können je nach Finanzinstrument sehr unterschiedlich ausfallen. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Wertpapierpreise;
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten;
- Zins- und Wechselkursrisiko;
- Liquiditätsrisiko bzw. Risiko der Verkaufs-/Rücknahmeaussetzung (fehlende Handelbarkeit);
- Totalverlustrisiko.

Investitionen in Finanzinstrumente mit erhöhtem Renditepotenzial sind zudem mit grösseren Risiken verbunden als Investitionen in Finanzinstrumente mit geringerem Renditepotenzial. Der Preis der Finanzinstrumente unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf welche die Bank keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Weitere Informationen können der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung (jeweils aktuelle Version abrufbar auf der Webseite der Bank; auf Anfrage wird eine Kopie per Post zugestellt) und den Informationsdokumenten zu den Finanzinstrumenten (z. B. Basisinformationsblatt, Prospekt, Jahresbericht; die jeweils aktuelle Version ist beim Anbieter des jeweiligen Finanzinstruments und bei der Bank erhältlich, sofern die Bank das Informationsdokument nicht von sich aus zur Verfügung stellt) entnommen werden.

### 15. Pfand- und Verrechnungsrecht

Der Kunde räumt der Bank hiermit ein Pfandrecht an allen in seinen Konti und Depots bei der Bank verbuchten Vermögenswerten und Rechten ein sowie an sämtlichen Wertgegenständen des Kunden,

die sich in den Räumlichkeiten der Bank oder an einem anderen Ort in ihrem Zugriffsbereich befinden, insbesondere an Rechten, welche von der Bank im Namen des Kunden gehalten werden, und an Forderungen, welche der Kunde gegenwärtig oder zukünftig gegen die Bank hat. Dieses Pfandrecht besteht für sämtliche gegenwärtigen, zukünftigen und bedingten Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden, unabhängig von der Fälligkeit der Forderungen oder der Währung, in welcher die Forderungen bestehen, sowie für Forderungen der Bank aus Darlehen und Krediten mit oder ohne Sicherheiten. Soweit Wertschriften nicht auf den Inhaber lauten, werden sie hiermit der Bank abgetreten.

Bei Verzug des Kunden kann die Bank die Pfänder nach ihrer Wahl und ohne Rücksicht auf etwaige laufende Termingeschäfte zwangsvollstreckungsrechtlich oder (soweit gesetzlich zulässig) ohne weitere Formalitäten und ohne vorherige Mitteilung an den Kunden freihändig verwerten. Das Recht der Bank zur Einleitung einer Betreibung auf Pfändung oder Konkurs bleibt vorbehalten, und der Kunde verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Einrede der Pfandvorausverwertung. Bei der Verwertung der verpfändeten bzw. als Sicherheit gestellten Vermögenswerte kann die Bank diese auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter erwerben.

Die Regelungen dieser Ziff. 15 gelten auch, wenn der Kunde der Aufforderung der Bank nach Deckung oder Nachdeckung nicht nachkommt.

Die Bank ist berechtigt, ihre Forderungen jederzeit mit Gegenforderungen des Kunden zu verrechnen oder diese einzeln geltend zu machen, ungeachtet der Bezeichnung, der Währung und der Fälligkeit der gegenseitigen Geld- oder anderen Forderungen.

Hält der Kunde mehrere Konti bei der Bank, so gelten seine Konti als Einheit und die Bank kann deren Saldi jederzeit ganz oder teilweise verrechnen, wobei ihr bei der Bestimmung der zu verrechnenden oder zu pfändenden Konti freies Ermessen zukommt.

## 16. Kreditgewährung

Die Bank kann dem Kunden nach eigenem Ermessen einen Kredit in der von ihr jeweils angebotenen Kreditform gewähren. Der Betrag darf in der Regel den von der Bank nach eigenem Ermessen berechneten Kredit- bzw. Sicherungswert der vom Kunden oder von einem Dritten zugunsten der Bank verpfändeten Vermögenswerte nicht übersteigen. Der Zinssatz wird von der Bank gemäss ihren jeweils geltenden Preisen und Tarifen festgelegt oder zwischen der Bank und dem Kunden schriftlich vereinbart. Die Bank entrichtet dem Kunden keine Zinsen für irgendwelche Kredite (z. B. im Falle von negativen Zinssätzen). Sofern keine besondere schriftliche Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden besteht, gewährt die Bank dem Kunden die Kredite für eine unbestimmte Zeit. Die Kredite können von der Bank jederzeit und ohne vorherige schriftliche Kündigung widerrufen werden.

Kontoüberziehungen sind nur im Rahmen einer entsprechenden Kreditvereinbarung zulässig. Die Bank ist berechtigt, dafür die üblichen Zinsen zu belasten.

## 17. Ruhe- und Feiertage

Es gelten die lokalen, nationalen und internationalen Ruhe- und Feiertagsregelungen der Banken und Börsen. Die Samstage sind im gesamten Geschäftsverkehr staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.

## 18. Kontakt- und nachrichtenlose Vermögenswerte

Ist der Kontakt zum Kunden unterbrochen (d. h. Vermögenswerte gelten als kontaktlos) oder ist seit dem letzten Kontakt die gemäss den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben vorgeschriebene Frist verstrichen (d. h. Vermö-

genswerte gelten als nachrichtenlos), versucht die Bank, diesen wieder herzustellen, auch wenn der Kunde ausdrücklich die Weisung erteilt hat, ihn nicht zu kontaktieren. Bleiben entsprechende Nachforschungen der Bank erfolglos, ist die Bank aufgrund den geltenden regulatorischen Vorgaben verpflichtet, die zum Schutz des Kundeninteresses angemessenen Massnahmen zu treffen, wie z. B. die Vermögenswerte des Kunden speziell zu kennzeichnen und sie der bankexternen offiziellen zentralen Anlaufstelle für kontaktlose Vermögenswerte zu melden. Im Falle von Nachrichtenlosigkeit während der gesetzlichen Frist werden nachrichtenlose Vermögenswerte im Einklang mit den geltenden regulatorischen Bestimmungen öffentlich publiziert und liquidiert, sofern sich die Berechtigten nicht fristgerecht melden. Die sich aus der Liquidation ergebenden Nettoerlöse werden dann an die Behörden überwiesen, womit alle Ansprüche berechtigter Personen erloschen sind.

Die von der Bank verrechneten Gebühren und Spesen werden auch im Falle der Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit weiter belastet. Die Bank kann eine zusätzliche Gebühr und die Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit Nachforschungen zur Wiederherstellung der Erreichbarkeit des Kunden sowie der besonderen Verwaltung und Überwachung von kontakt- oder nachrichtenlosen Vermögenswerten belasten.

Die Bank ist berechtigt, kontakt- oder nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen, die einen Negativsaldo aufweisen oder deren Saldo zur Deckung der laufenden Gebühren und Spesen nicht mehr ausreicht, zu saldieren.

Weitere Informationen können den Richtlinien über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken der Schweizerischen Bankiervereinigung (jeweils aktuelle Version abrufbar auf der Webseite der Bank; auf Anfrage wird eine Kopie per Post zugestellt) entnommen werden.

## 19. Schweizerisches Bankkundengeheimnis, Datenübermittlung

Das geltende Recht verpflichtet die Bank, ihre Mitarbeiter, Beauftragten und Finanzberater bzw. Vermögensverwalter (inkl. deren Organisationen und beigezogenen Drittpersonen), die Geschäftsbeziehung und die Transaktionen des Kunden vertraulich zu behandeln. Der Kunde entbindet die Bank, ihre Mitarbeiter, Beauftragten und Finanzberater bzw. Vermögensverwalter (inkl. deren Organisationen und beigezogenen Drittpersonen) in seinem Namen und im Namen aller direkten und indirekten Inhaber und wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten vom Bankkundengeheimnis, von den Datenschutzvorschriften sowie weiteren gesetzlichen und vertraglichen Geheimhaltungspflichten, als dies vernünftigerweise notwendig ist: (a) um Weisungen des Kunden auszuführen (z. B. für die Durchführung von Aufträgen im Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten); (b) den Kunden zu beraten bzw. seine Geschäftsbeziehung zu bewirtschaften; (c) um administrative Arbeiten im Zusammenhang mit den bei der Bank hinterlegten Vermögenswerten zu erledigen; (d) um anderen Offenlegungs- und Meldepflichten nachzukommen (wie unter Ziff. 20 beschrieben); (e) im Zusammenhang mit gerichtlichen, verwaltungsrechtlichen oder sonstigen Verfahren sowie vertraglichen oder sonstigen Ansprüchen, welche vom Kunden oder einem Dritten gegen die Bank eingeleitet werden; oder (f) um der Bank oder einer verbundenen Gesellschaft oder beteiligten Drittpartei zu ermöglichen, ihre berechtigten Interessen zu schützen, insbesondere um Forderungen der Bank abzusichern bzw. einzuziehen oder um ihr die Verwertung von Wertschriften oder anderen Sicherheiten des Kunden oder von Drittparteien zu ermöglichen oder im Falle einer Anschuldigung der

Bank in der Schweiz oder im Ausland.

Der Kunde erklärt sich ausserdem damit einverstanden, dass Informationen, welche durch die Geheimhaltungspflicht geschützt sind, gemäss den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften gegenüber ausländischen Unternehmen oder Behörden offengelegt werden, für den Fall, dass im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung Dienstleistungen (wie Anlageberatung oder Vermögensverwaltung) durch verbundene Gesellschaften der Bank in der Schweiz oder im Ausland erbracht werden oder wenn er diese Gesellschaften ermächtigt, der Bank Weisungen in seinem Namen zu erteilen. Der Kunde entbindet die Bank und ihre verbundenen Gesellschaften in diesem Rahmen von deren Geheimhaltungspflicht.

Der Kunde hat Kenntnis davon, dass die anwendbaren Gesetze und Vorschriften oder Verträge gewisse Ausnahmen vorsehen, in welchen das Bankkundengeheimnis keine Geltung hat.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank für die Datenübermittlung elektronische Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail, Internet, Telefon, Fax) verwendet, diese möglicherweise nicht sicher sind, und dass die Kommunikation oder Datenübertragung über Kommunikationsnetzwerke oder Dienstleistungserbringer ausserhalb der Schweiz geleitet, abgefangen und abgehört werden und Dritten zugänglich sein kann. Es ist daher Dritten ggf. möglich, Kenntnis von der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank zu erlangen sowie den Inhalt der Kommunikation einzusehen. Der Kunde entbindet die Bank diesbezüglich von jeglicher Haftung.

## 20. Compliance, Offenlegungs- und Meldepflichten

Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der Schweizer sowie der anwendbaren ausländischen Gesetze und Vorschriften und ist dafür verantwortlich, dass seine Vertreter und wirtschaftlich Berechtigten diese ebenfalls befolgen. Diese Pflicht schliesst die Wahrnehmung aller steuerlichen Verpflichtungen in den massgebenden Steuerdomizilen sowie die korrekte steuerliche Deklaration der bei der Bank gehaltenen Vermögenswerte und der daraus erzielten Erträge ein.

Die Bank kann die ihrer Meinung nach angemessenen Massnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Compliance-relevante Regeln und Pflichten eingehalten werden, z. B. zur Verhinderung von Betrug, Geldwäscherei, Bestechung, Steuerhinterziehung, Durchführung von Sanktionen. Dies umfasst u. a. Untersuchungen, die Verweigerung der Ausführung von Weisungen, die Abweisung von Geldern oder Vermögenswerten oder die Blockierung der Geschäftsbeziehung. Der Kunde trägt den Schaden, welcher aufgrund von Compliance-Massnahmen entsteht. Soweit die Bank für die Einhaltung des schweizerischen oder ausländischen Rechts auf die Unterstützung des Kunden angewiesen ist, hat der Kunde die Bank auf Anfrage hin zu unterstützen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank im Rahmen der Aufbewahrung und des Handels mit Depotwerten verpflichtet sein kann, folgende Angaben offenzulegen oder zu melden: (i) gewisse persönliche Angaben, insbesondere die Identität/eingetragene Namen, Adresse(n)/Sitz und Geburtsdatum/Gründungsdatum des Kunden und aller direkten oder indirekten Inhaber sowie wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten und (ii) den Bestand an solchen Vermögenswerten (gesamthaft «persönliche Informationen»).

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank, die verbundenen Gesellschaften, die Drittverwahrungsstellen und die zentrale Verwahrstelle persönliche Informationen zentral verarbeiten und aufbewahren können oder Backoffice-Funktionen oder IT-Dienstleis-



tungen an externe Dienstleistungserbringer in der Schweiz oder im Ausland auslagern können. Infolgedessen können diese persönlichen Informationen ausserhalb der Schweiz zugänglich sein. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass diese Informationen ggf. den ausländischen Behörden offengelegt werden müssen oder dass diese aufgrund der lokalen Gesetzgebung anderweitig verarbeitet werden.

Der Kunde ermächtigt die Bank, die verbundenen Gesellschaften und deren Beauftragte ausdrücklich, im Rahmen des rechtlich Erforderlichen, persönliche Informationen unverzüglich und ohne vorherige Mitteilung nach eigenem Ermessen offenzulegen, und der Kunde entbindet die Bank, die verbundenen Gesellschaften, deren Beauftragte, die Drittverwahrungsstellen und die zentrale Verwahrstelle von ihren Geheimhaltungspflichten. Der Kunde verpflichtet sich, uneingeschränkt mit der Bank zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen, welche zur Erfüllung der gesetzlichen Offenlegungs- und Meldepflichten notwendig sind. Die Bank trifft keine Haftung für Schäden, die dem Kunden aufgrund der Offenlegung der persönlichen Informationen entstehen.

## 21. Gerichtliche Verfahren, Ansprüche gegen die Bank

Im Falle eines drohenden oder eingeleiteten gerichtlichen, verwaltungsrechtlichen oder sonstigen Verfahrens sowie eines vertraglichen oder sonstigen Anspruchs gegen die Bank, sei es in der Schweiz oder im Ausland, in welches die Bank aufgrund der Verbindung zum Kunden oder zu den wirtschaftlich Berechtigten involviert ist, sind der Kunde und die wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet, auf Anfrage der Bank diese zu unterstützen. Der Bank ist es gestattet, Daten, persönliche Informationen oder Dokumente in Bezug auf den Kunden und die wirtschaftlich Berechtigten ohne Einverständnis und ohne Verpflichtung aufseiten der Bank zur Benachrichtigung oder Information des Kunden offenzulegen, sofern der Bank eine Sanktion droht oder die Offenlegung von der Bank als notwendig erachtet wird, um ihre eigenen Interessen und die legitimen Interessen einer involvierten verbundenen Gesellschaft zu wahren. Unabhängig ob die Bank von diesen Verfahren oder Ansprüchen entlastet wird, hat der Kunde die Bank schadlos zu halten und ihr und den involvierten verbundenen Gesellschaften sämtliche Kosten, welche in Bezug zu einem mit dem Kunden oder den wirtschaftlich Berechtigten zusammenhängenden Verfahren oder Anspruch stehen, zu erstatten. Solche Kosten können Straf- oder Busszahlungen, welche gegen die Bank oder eine verbundene Gesellschaft verhängt werden, Anwaltskosten, Kosten für Experten, andere Kosten für Drittparteien, interne Kosten etc. beinhalten.

## 22. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung der Bank informiert über die Erfassung, die Nutzung und den Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden durch die Bank sowie die diesbezüglichen Rechte des Kunden unter den relevanten Datenschutzbestimmungen. Die jeweils geltende Datenschutzerklärung der Bank ist auf der Webseite der Bank publiziert. Der Kunde kann verlangen, dass ihm eine Kopie der Datenschutzerklärung per Post zugestellt wird.

## 23. Auslagerung von Geschäftseinheiten und Dienstleistungen (Outsourcing)

Die Bank behält sich unter Einhaltung der relevanten Bestimmungen zum Outsourcing das Recht vor, gewisse Geschäftseinheiten oder Dienstleistungen (z. B. Zahlungsverkehr, Vermögensverwaltung, Verarbeitung und Verwahrung von Depotwerten, IT) ganz oder teilweise an verbundene Gesellschaf-

ten der Bank oder an Dritte (gesamthaft «Dienstleistungserbringer») auszulagern, sei dies in der Schweiz oder im Ausland. Im Rahmen der Auslagerung kann es vorkommen, dass Daten an die Dienstleistungserbringer (inkl. deren Organisationen und beigezogenen Drittpersonen) übermittelt werden müssen. Sämtliche Dienstleistungserbringer sind an entsprechende Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden. Die Bank haftet nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und der Instruktion der Dienstleistungserbringer.

## 24. Gebühren, Kommissionen, Zinsen, Steuern, Aufwendungen

Für ihre Leistungen belastet die Bank zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt eine Gebühr gemäss den jeweils geltenden Preisen und Tarifen. Die Bank behält sich das Recht vor, dem Kunden sämtliche Kosten zu verrechnen, welche durch besondere Arbeiten oder durch ausserordentliche Massnahmen entstehen, z. B. aufgrund der Bearbeitung von Todesfällen oder Gerichtsverfahren. Zudem kann die Bank dem Kunden sämtliche Kosten weiterbelasten, die ihr von Drittparteien in Rechnung gestellt werden.

Die Bank ist berechtigt, Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Aufwendungen und sämtliche anderen Kosten, welche im Zusammenhang mit der Dienstleistung der Bank stehen, den Konti oder Depots, welche der Kunde bei der Bank hält, periodisch gutzuschreiben oder zu belasten. Bei ungenügenden flüssigen Mitteln auf dem Konto kann die Bank ohne vorherige Mitteilung alle fälligen Gebühren und andere angefallene Kosten durch den Verkauf von Wertschriften oder sonstigen Vermögenswerten decken. Die Bank ist ausserdem berechtigt, gegenwärtige und künftige in- und ausländische Steuern, Quellensteuern, Zölle, Abgaben und andere Belastungen von den Vermögenswerten auf dem Konto des Kunden bzw. von den Zinsen, die dem Kunden zu bezahlen sind, abzuziehen oder auf andere Art und Weise dem Konto zu belasten. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank sämtliche Informationen, Dokumente und Zustimmungen abzugeben, welche im Zusammenhang mit Steuern, Quellensteuern, Zöllen, Abgaben und anderen Belastungen notwendig sind.

Die jeweils geltenden Preise und Tarife werden dem Kunden vor Vertragsschluss bzw. Dienstleistungserbringung schriftlich oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht (insbesondere durch Zurverfügungstellung der Formulare «Preise und Tarife»). Die Bank behält sich das Recht vor, die Gebühren, Kommissionen und Zinssätze jederzeit einseitig abzuändern bzw. solche neu einzuführen. Die Bank behält sich zudem vor, jederzeit einseitig Negativzinsen einzuführen bzw. abzuändern (auch dann, wenn ihr selber keine Negativzinsen in Rechnung gestellt werden). Solche Änderungen der Gebühren etc., mit welchen der Kunde sich für einverstanden erklärt, werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt (z. B. durch Aufschaltung auf der Webseite der Bank oder Auflage in den Räumlichkeiten der Bank oder der Finanzberater bzw. Vermögensverwalter).

## 25. Retrozessionen, Interessenkonflikte

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden – z. B. im Zusammenhang mit dem Erwerb oder dem Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten – von Dritten (einschliesslich verbundener Gesellschaften der Bank) Vergütungen (z. B. Dividendenzahlungen, Vertriebsprovisionen, Kaufprovisionen etc.), Rabatte oder sonstige Vergünstigungen und Vorteile («Retrozessionen») erhalten und einbehalten kann.

**Die Bank informiert den Kunden über die Berechnungsgrundlagen und Bandbreiten der Retrozessionen im Formular «Kundeninformation» (jeweils aktuelle Version abrufbar unter [www.bankzweiplus.ch/download-ch](http://www.bankzweiplus.ch/download-ch) bzw. [www.cash.ch/services/downloads](http://www.cash.ch/services/downloads); auf Anfrage wird eine Kopie per Post zugestellt).**

Auf Anfrage legt die Bank die Retrozessionen, welche sie von Dritten in Bezug auf den Kunden erhalten hat, offen. Die Bank kann dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung stellen. Soweit rechtlich zulässig, verzichtet der Kunde auf weitere oder detailliertere Informationen und Rechenschaftsablage im Zusammenhang mit Retrozessionen.

**Soweit die Bank in den Genuss von Retrozessionen kommt, die sie nach Art. 400 des Schweizer Obligationenrechts oder anderen Bestimmungen dem Kunden abliefern müsste, verzichtet der Kunde ausdrücklich auf deren Ablieferung und anerkennt, dass diese Retrozessionen Teil der Gesamtvergütung der Bank für ihre für den Kunden erbrachten Dienstleistungen sind und dass die vereinbarte Vergütung der Bank für die erbrachten Dienstleistungen ohne diese Zahlungen höher wäre.**

Die Bank kann Retrozessionen an Dritte für die Erbringung gewisser Dienstleistungen gewähren (insbesondere für die Zuführung oder Betreuung von Kunden). Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Offenlegung solcher Retrozessionen ihm gegenüber ausschliesslich dem Dritten und nicht der Bank obliegt. Die Bank ist bestrebt, die Interessen der Kunden zu wahren. Die Bank trifft angemessene Vorkehrungen, um Interessenkonflikte zu vermeiden oder die Benachteiligung der Kunden durch Interessenkonflikte auszuschliessen. Kann eine Benachteiligung der Kunden nicht ausgeschlossen werden, legt die Bank ihnen die Interessenkonflikte offen (z. B. im Formular «Kundeninformation» und in den Produkteröffnungsunterlagen).

## 26. Haftung der Bank

Die Bank haftet ausschliesslich für direkte Schäden (ohne indirekte Schäden und entgangenen Gewinn), welche dem Kunden durch die Bank mit rechtswidriger Absicht oder grobfahrlässig zugefügt worden sind, sofern der Kunde aufzeigen kann, dass die Bank ihre Pflichten gegenüber dem Kunden verletzt und nicht die geschäftsübliche Sorgfalt angewandt hat. Die Haftung der Bank für leichte Fahrlässigkeit wird hiermit generell ausgeschlossen.

Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Umstände entstehen, welche ausserhalb ihres Einflussbereichs liegen, wie z. B. aufgrund höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, kriegsähnlicher Auseinandersetzungen, zivilen Ungehorsams, behördlicher Anordnungen oder Sanktionen, Unfällen, einschliesslich Wetterlage, Erdbeben oder Feuer, Klimaeinflüsse, Magnetfelder und ähnlicher Umstände.

Die Bank übernimmt keine Haftung im Zusammenhang mit Konti, welche der Kunde bei einer anderen Bank oder einem anderen Finanzinstitut führt oder führte und von welchen der Kunde Vermögenswerte auf sein bei der Bank eröffnetes Konto übertrug oder noch überträgt. Soweit erforderlich, verzichtet, entlastet und entbindet der Kunde die Bank und verbundene Gesellschaften von jeglichen bestehenden, zukünftigen oder potenziellen Ansprüchen des Kunden, welche sich aus oder in Verbindung mit den Konti des Kunden bei einer anderen Bank oder einem anderen Finanzinstitut ergeben, von welchen Vermögenswerte auf sein bei der Bank eröffnetes Konto übertragen wurden oder noch übertragen werden.

Zieht die Bank zur Dienstleistungserbringung

Dritte bei, haftet die Bank nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Dritten. Finanzberater bzw. Vermögensverwalter, mit welchen die Bank ggf. zusammenarbeitet, sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständig und erbringen ihre Dienstleistungen als eigenständige Leistungen. Jede Haftung der Bank für die Finanzberater bzw. Vermögensverwalter (inkl. deren Organisationen und beigezogenen Drittpersonen) und ihre Dienstleistungen ist hiermit ausgeschlossen.

## 27. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und weiterer Bestimmungen

Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen an diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Geschäftsbedingungen für den Zahlungsverkehr und Transaktionen in Finanzinstrumenten und dem Depotreglement sowie an anderen Bestimmungen der Bank, welche die Geschäftsbeziehung zum Kunden regeln (z. B. Spezialbedingungen), vorzunehmen. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innerhalb von vier Wochen nach Versand, jedenfalls aber ab der ersten Nutzung der entsprechenden Dienstleistung durch den Kunden, als von ihm genehmigt. Stimmt der Kunde den Änderungen nicht zu, kann die Bank die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unverzüglich beenden.

## 28. Änderung und Einschränkung des Angebots

Die Bank kann ihr Angebot jederzeit ändern, einschränken oder beenden. Die Bank informiert in diesem Fall die betroffenen Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise.

Die Bank bietet keine Geschäftsbeziehungen für Personen an, welche in den Vereinigten Staaten

von Amerika («USA») steuerpflichtig sind. Es ist nicht möglich, eine Korrespondenzadresse in den USA zu bestellen oder regelmässige Überweisungen in die USA vornehmen zu lassen. Der Kunde trägt den Schaden, welcher der Bank aufgrund von Falschangaben zu seinem US-Steuerstatus entsteht.

## 29. Eröffnung, Dauer und Kündigung der Geschäftsbeziehung und Produkte

Die Bank behält sich vor, Anträge zur Eröffnung einer Geschäftsbeziehung oder von Produkten ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Rechtsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden kommt erst zustande, wenn die Bank den jeweiligen Antrag angenommen hat.

Die Verträge zwischen der Bank und den Kunden werden in der Regel auf unbestimmte Zeit geschlossen und erlöschen nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit und Insolvenz der Kunden.

Unter dem Vorbehalt einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung können die Bank oder der Kunde nach eigenem Ermessen die Geschäftsbeziehung oder einzelne Produkte bzw. Verträge ohne Angabe eines Grundes jederzeit und mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Die Bank kann insbesondere jederzeit und mit sofortiger Wirkung Kreditrahmen aufheben und dem Kunden gewährte Kredite kündigen, womit der ausstehende Betrag sofort fällig wird und an die Bank zu leisten ist. Mit der Kündigung der Geschäftsbeziehung werden alle Produkte gekündigt. Die Kündigung eines Produkts bzw. Vertrags bewirkt nicht die Kündigung der Geschäftsbeziehung.

Wenn der Kunde nach Ablauf einer angemessenen, von der Bank festgelegten Frist der Bank nicht mitgeteilt hat, wohin die bei der Bank gehaltenen Vermögenswerte und Guthaben übertragen werden sollen, ist es der Bank gestattet, die Vermögens-

werte entweder physisch auszuliefern oder zu liquidieren oder, im Falle illiquider Vermögenswerte oder notleidender Wertschriften, von einem stillschweigenden Verzicht des Kunden auszugehen. Die Bank kann, mit der Folge der Erlöschung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Kunden, die Erträge und Guthaben an einem vom Gericht bestimmten Ort hinterlegen oder einen Check in einer von der Bank bestimmten Währung an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse ausstellen.

Solange die Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden nicht vollständig beglichen sind, hat die Kündigung der Geschäftsbeziehung nicht zur Folge, dass die vertraglich vereinbarten Zinsen, Gebühren, Vergütungen und weitere angefallene Kosten oder Zinsen auf Zahlungsrückständen suspendiert werden. Dasselbe gilt für spezielle oder generelle Garantien, welche der Bank gewährt wurden, sowie für das Pfand- und Verrechnungsrecht der Bank. Ziff. 19, 20, 21, 25, 26 und 30 bleiben auch nach einer Beendigung der Geschäftsbeziehung in Kraft.

## 30. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen **materiellem Schweizer Recht**.

Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz bzw. Sitz und **Gerichtsstand** für sämtliche Verfahren ist die **Stadt Zürich**. Die Bank ist indessen auch berechtigt, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes bzw. Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht oder bei jeder anderen zuständigen Instanz oder Behörde in der Schweiz oder im Ausland zu belangen. Auch in diesen Fällen bleibt materielles Schweizer Recht anwendbar.

## Geschäftsbedingungen für den Zahlungsverkehr und Transaktionen in Finanzinstrumenten

Version 2020/1

### 1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen für den Zahlungsverkehr und Transaktionen in Finanzinstrumenten regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank zweipolig («Bank») und finden Anwendung auf die Ausführung von internen und externen, inländischen und internationalen Überweisungen, auf eingegangene Zahlungen und die Verbuchung von erhaltenen Vermögenswerten («Zahlungsverkehr»). Sie finden ebenfalls Anwendung auf die Ausführung von internen und externen, inländischen und internationalen Anweisungen oder Transfers zur oder aus der Bank in Bezug auf Finanzinstrumente («Transaktionen in Finanzinstrumenten»). Zusätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Depotreglement der Bank. Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen haben im Falle eines Widerspruchs Vorrang.

### 2. Ausführung von Aufträgen, Abweisung, Rücküberweisung

Die Bank führt die Aufträge des Kunden in Bezug auf den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten zum angegebenen Zeitpunkt aus, sofern der Auftrag in Übereinstimmung mit den Anforderungen des relevanten Marktes eingegangen ist und alle Anforderungen an die Ausführung des Auftrags erfüllt sind. Die Angaben im Auftrag für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten müssen richtig, klar und vollständig sein. Der Auftrag für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten muss sämtlichen anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen genügen und es

darf keine Verfügungsbeschränkung bestehen. Die Bank ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, einen Auftrag für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten trotz unrichtiger oder fehlender Angaben auszuführen, sofern die Bank in der Lage ist, die erforderlichen Angaben zu korrigieren oder zu ergänzen.

Sofern der Kunde nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges anordnet, wählt die Bank bei Transaktionen in Finanzinstrumenten nach eigenem Ermessen, an welcher Börse die Transaktion durchgeführt wird. Sie kann diese auch als «over the counter» oder als private Transaktion durchführen. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass die Bank oder eine verbundene Gesellschaft dabei als Gegenpartei auftreten kann.

Die Bank behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen Aufträge für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten des Kunden abzuweisen. Insbesondere ist die Bank nicht verpflichtet, Aufträge für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten auszuführen, für welche die benötigten Vermögenswerte oder Kredite auf dem Konto/Depot des Kunden nicht verfügbar sind. Hat der Kunde mehrere Aufträge für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten erteilt, welche gesamthaft das Guthaben oder die ihm verfügbaren Kredite übersteigen, ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen festzulegen, welche Aufträge ganz oder teilweise ausgeführt werden, ungeachtet des Datums oder des Zeitpunkts des Auftrags- eingangs.

Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzin-

strumenten auszuführen, welche nicht in geeigneter Weise innerhalb einer vernünftigen Zeitspanne im Einklang mit den lokalen Gepflogenheiten an ihre Korrespondenzbanken übermittelt werden können bzw. welche den anwendbaren Gesetzen, regulatorischen Bestimmungen oder behördlichen Anordnungen widersprechen.

Die Bank ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Aufträge für Transaktionen in Finanzinstrumenten, welche ohne Zeitlimite erteilt worden sind, nach eigenem Ermessen zu annullieren, wenn die Aufträge nicht innerhalb von 30 Tagen seit Empfang durch die Bank ausgeführt werden konnten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank nicht garantieren kann, dass ein Auftrag für Transaktionen in Finanzinstrumenten mit einer Preislimite (z. B. Stop-Loss-Auftrag) zu dem vom Kunden gesetzten Preis ausgeführt wird.

Führt die Bank einen Auftrag für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten nicht aus oder wurde ein solcher Auftrag durch eine andere, an der Übertragung beteiligte Partei (z. B. Clearingstelle, Finanzinstitut des wirtschaftlich Berechtigten) abgewiesen, nachdem das Konto des Kunden belastet worden ist, so informiert die Bank den Kunden so bald wie möglich über das Ausbleiben oder die Abweisung der Ausführung. Sie schreibt den Betrag, welcher zuvor dem Konto/ Depot des Kunden belastet worden ist (abzüglich etwaiger Kosten und Ausgaben), dem Kunden wieder gut, sobald die Stornierung des Auftrags für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten vollzogen ist und die Vermögenswerte der Bank zurückgegeben worden sind.

Die Bank kann Überweisungen und Belastungen stornieren, wenn diese ohne (gültigen) Auftrag erfolgten. Zusätzliche Gründe für die Stornierung von Überweisungen und Belastungen, insbesondere jene von Art. 27 f. des Schweizer Bucheffektengesetzes, bleiben vorbehalten.

Der Kunde kann einen Auftrag für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten vor dessen Ausführung stornieren, indem er die Bank zu einem Zeitpunkt schriftlich davon in Kenntnis setzt, in welchem es der Bank möglich ist, die in den geltenden Bestimmungen über Zahlungssysteme oder Effektenabwicklungssysteme in der Schweiz oder im Ausland aufgeführten Zeitlimiten einzuhalten. Weisungen des Kunden zur Verfügung über Bucheffekte sind unwiderruflich vom Zeitpunkt an, in welchem sie der Bank unterbreitet worden sind, ausser die Bank erklärt sich ausdrücklich mit der Stornierung einverstanden.

Todesfall, Verschollenerklärung oder Verlust der Handlungsfähigkeit des Kunden oder seiner Vertreter haben weder die Ungültigkeit von Weisungen an die Bank noch die Stornierung von Aufträgen für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten zur Folge. Im Falle des Todes des Kunden gehen die entstandenen Verbindlichkeiten automatisch auf seine Erben oder Rechtsnachfolger über.

Aufträge für Transaktionen in Finanzinstrumenten in Bezug auf Depotwerte, welche letztendlich im Ausland verwahrt werden oder keine Bucheffekte gemäss dem Schweizer Bucheffektengesetz betreffen, können nur vorbehaltlich deren technischen Verarbeitungsstatus und im Einklang mit den anwendbaren Länderbestimmungen storniert werden, oder, im Fall von Lieferung-gegen-Zahlung-Aufträgen, sofern die Stornierung nicht zu einer Situation führt, bei welcher eine an einer Transaktion in Finanzinstrumenten beteiligte Partei nicht gleichzeitig im Besitz von sowohl der Wertschrift oder einem anderen Finanzinstrument als auch dem Bargeld ist.

Der Kunde wird von der Bank über sämtliche Kommissionen, Gebühren und sonstige Spesen, welche vom Kunden in Bezug auf den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten geschuldet sind, schriftlich oder auf geeignete Weise informiert (insbesondere durch Zurverfügungstellung der Formulare «Preise und Tarife»). Die Bank kann Aufträge für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten an die Finanzinstitution des Absenders zurücksenden, wenn Gründe bestehen, welche die Gutschrift auf dem Konto des Kunden verhindern (z. B. gesetzliche oder regulatorische Anforderungen oder be-

hördliche Anordnungen). Die Bank ist berechtigt, dem Absender und weiteren am Zahlungsverkehr oder an Transaktionen in Finanzinstrumenten beteiligten Parteien den Grund für das Ausbleiben der Gutschrift mitzuteilen.

### 3. Haftung der Bank

Die Bank trifft keine Haftung für Verluste, welche durch Überprüfungen oder die verweigerte oder verzögerte Ausführung von verspäteten, unrichtigen oder unvollständigen Aufträgen für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten verursacht werden. Die Bank ist berechtigt, Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit solchen Aufträgen entstehen, dem Kunden zu belasten oder abzuziehen. Werden korrekte und rechtzeitig bei der Bank eingetroffene Aufträge für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten durch die Bank fehlerhaft oder gar nicht ausgeführt, so haftet die Bank lediglich für den Zinsverlust, es sei denn, die Bank wurde durch den Kunden ausdrücklich und rechtzeitig schriftlich auf das Risiko eines weiteren, wahrscheinlichen Verlusts hingewiesen und die Bank bestätigte schriftlich, dass sie den Auftrag in der angegebenen Zeit abwickeln wird.

Die Bank haftet nicht für das Verhalten der anderen am Zahlungsverkehr oder an Transaktionen in Finanzinstrumenten beteiligten Parteien.

### 4. Datenbearbeitung und -weitergabe

Im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr und Transaktionen in Finanzinstrumenten verpflichten gesetzliche und regulatorische Bestimmungen wie z. B. diejenigen zur Vermeidung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie Systemanforderungen der Bank diese dazu, Informationen über den Kunden vor, während oder nach einer Transaktion an Drittparteien wie z. B. eine Korrespondenzbank oder die Bank des Begünstigten offenzulegen. Die offengelegten Informationen können z. B. enthalten: den Namen und die Adresse des Kunden, die International Bank Account Number (IBAN) und die Konto-/Depotnummer des Kunden, den endbegünstigten Konto-/Depotinhaber, den Inhaber von Wertschriften bzw. den eingetragenen Aktionär, den Hintergrund des Auftrags. Werden diese Daten nicht zur Verfügung gestellt, so kann dies dazu führen, dass die involvierte Drittpartei den Auftrag verweigert oder sperrt.

Bei der Abwicklung von Aufträgen für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten werden diese Informationen den beteiligten Banken (insbesondere den in- und ausländischen Korrespondenzbanken), den in- und ausländischen Betrei-

bern von Zahlungssystemen (z. B. Swiss Interbank Clearing, SIC), der SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication), den zentralen Verwahrstellen und den in- und ausländischen Begünstigten zur Verfügung gestellt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass alle an solchen Aufträgen Beteiligten die Daten an Drittparteien in anderen Ländern zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung weitergeben können. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Daten, welche ins Ausland weitergeleitet wurden, nicht mehr durch Schweizer Recht geschützt sind, sondern den Gesetzen des jeweiligen Landes unterstehen und die ausländischen Behörden Anfragen stellen oder Zugang zu den Daten erhalten können.

Durch die Zustimmung zu diesen Geschäftsbedingungen für den Zahlungsverkehr und Transaktionen in Finanzinstrumenten erklärt der Kunde seinen Willen, Aufträge für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten unter den vorgenannten Bedingungen durchführen zu lassen, und ermächtigt die Bank, die für die Durchführung der Aufträge erforderlichen Informationen offenzulegen. Dies beinhaltet insbesondere die Ermächtigung der Bank, den involvierten Korrespondenz-, Depot- und Begünstigtenbanken alle Informationen offenzulegen, welche in Bezug auf Aufträge im Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten von diesen angefordert werden. In diesem Umfang entbindet der Kunde die Bank und ihre Beauftragten ausdrücklich von ihren Geheimhaltungspflichten.

Weitere Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr oder bei Transaktionen in Finanzinstrumenten sind auf der Webseite der Schweizerischen Bankiervereinigung erhältlich oder können direkt bei der Bank bezogen werden.

### 5. SEPA-Zahlungen

SEPA (Single Euro Payments Area) stellt den Standard für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im europäischen Zahlungsverkehrsraum dar. Sofern die Voraussetzungen für einen SEPA-Auftrag erfüllt sind, ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, den Auftrag für den Zahlungsverkehr über SEPA zu leiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass SEPA-Zahlungen anhand der IBAN, ohne Namens- und Adressenabgleich, erfolgen.

## Depotreglement

Version 2020/1

### 1. Geltungsbereich

Dieses Depotreglement regelt die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank zweipolig («Bank») und findet Anwendung auf die Verwahrung, Verbuchung, Gutschrift, Verwaltung und Übertragung von Forderungen, Sachen, Wertgegenständen oder anderen Vermögenswerten, bezeichnet als Depotwerte, durch die Bank. Zusätzlich gelten die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» und die «Geschäftsbedingungen für den Zahlungsverkehr und Transaktionen in Finanzinstrumenten». Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen über Produkte und Dienstleistungen (z. B. Spezialbedingungen) haben im Falle eines Widerspruchs Vorrang. Soweit eine vertragliche Regelung fehlt, gelten für Börsen-, Devisen- und Warengeschäfte die Usancen des jeweiligen Handelsplatzes.

### 2. Depotwerte

Die Bank kann folgende Depotwerte entgegennehmen:

- Wertschriften aller Art (Aktien, Obligationen, Fonds, Derivate etc.) zur Verwahrung und Verwaltung;
- Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere, nicht in Wertpapierform ausgegebene oder mediatisiert verwahrte Finanzinstrumente (wie Bucheffekten im Sinne des Schweizer Bucheffektengesetzes), einschliesslich Wertrechten gemäss Art. 973c des Schweizer Obligationenrechts zur Verbuchung und Gutschrift sowie Verwaltung;
- Edelmetalle in handelsüblicher Form (Barren, Goldmünzen etc.) zur Verwahrung.

Je nach Produkt ist der Umfang der zugelassenen Depotwerte weiter eingeschränkt. Die Bank kann die Annahme von Depotwerten ohne Angabe eines

Grundes ablehnen.

Die Bank kann den Umfang der zugelassenen Depotwerte jederzeit ändern, erweitern oder einschränken. Die Bank informiert in diesem Fall die betroffenen Kunden schriftlich oder in anderer geeigneter Weise.

### 3. Sorgfaltspflicht und Haftung der Bank

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, seine Depotwerte gegen jeglichen Verlust oder Schaden zu versichern.

Die Bank haftet ausschliesslich für direkte Schäden (ohne indirekte Schäden und entgangenen Gewinn), welche dem Kunden durch die Bank mit rechtswidriger Absicht oder grobfahrlässig zugefügt worden sind, sofern der Kunde aufzeigen kann, dass die Bank ihre Pflichten gegenüber dem Kunden verletzt und nicht die geschäftsübliche Sorgfalt angewandt hat. Die Haftung der Bank für



leichte Fahrlässigkeit wird hiermit ausgeschlossen. Unter dem Vorbehalt von zwingendem Recht haftet die Bank im Falle von Fehlern, Handlungen oder Versäumnissen einer Drittverwahrungsstelle nur für Schäden, die dem Kunden aufgrund unsorgfältiger Auswahl oder Instruktion der Drittverwahrungsstelle durch die Bank entstehen. Die Bank haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen einer Drittverwahrungsstelle, bei der Vermögenswerte auf ausdrückliche Weisung des Kunden verwahrt werden und die nicht von der Bank empfohlen worden ist. Die Bank haftet nicht für die Zahlungsunfähigkeit von Drittverwahrungsstellen.

#### 4. Rechtmässigkeit der Depotwerte, Prüfung

Der Kunde bestätigt die Echtheit, die Rechtmässigkeit (hinsichtlich Entstehung und Erwerb) sowie sein alleiniges rechtliches Eigentum mit gänzlich freier Verfügungsbefugnis hinsichtlich aller Depotwerte, welche vom Kunden oder von Dritten für den Kunden eingeliefert werden. Der Kunde versichert, dass physisch der Bank oder einer Drittverwahrungsstelle gelieferte Edelmetalle in keinerlei Verbindung stehen mit (a) einem Land, welches mit Sanktionen oder einem Embargo der UNO, der EU, des SECO, des US-Finanzministeriums oder des OFAC belegt ist, oder mit Organisationen bzw. Personen, über welche eine solche Sanktion oder ein solches Embargo verhängt wurde; oder (b) Geldwäscherei, Terrorismus, Drogenschmuggel, illegalem Waffenhandel oder anderen kriminellen bzw. illegalen Aktivitäten.

Die Bank kann eingelieferte Depotwerte nach eigenem Ermessen jederzeit ablehnen.

Die Bank ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Depotwerte auf ihre Echtheit zu überprüfen, die Eignung von ausländischen Wertschriften als Basis für Bucheffekten zu untersuchen und Sperrmeldungen zu prüfen oder durch einen Dritten in der Schweiz oder im Ausland prüfen zu lassen, ohne eine Haftung für die Korrektheit, Vollständigkeit oder für nachteilige Auswirkungen einer solchen Prüfung zu übernehmen. Ausländische Depotwerte können der Depotstelle oder einer anderen geeigneten Stelle im entsprechenden Land zur Prüfung übergeben werden. Das Überprüfungsverfahren wird anhand der Urkunden und Unterlagen durchgeführt, welche der Bank vorliegen. Der Kunde trägt die Kosten des Überprüfungsverfahrens sowie sämtliche damit verbundenen Risiken, auch im Zusammenhang mit der Überprüfung oder der Übersendung der Depotwerte an den Ort der Überprüfung.

Führt die Bank ein Überprüfungsverfahren durch, so werden bis zum Abschluss dieses Verfahrens keine Verkaufs- und Auslieferungsanweisungen oder Verwaltungstätigkeiten durchgeführt. Führt die Überprüfung zur Ablehnung oder Verzögerung der Ausführung einer Weisung oder Verwaltungshandlung, trifft die Bank keine Haftung. Jeglichen Schaden, der aus einer Überprüfung oder Ablehnung entsteht, trägt der Kunde.

#### 5. Form und Ort der Verwahrung

Die Bank ist befugt, vertretbare Depotwerte gleicher Gattung ungetrennt in eigenen und fremden Sammeldepots oder bei Drittverwahrungsstellen im In- oder Ausland auf Rechnung und Gefahr des Kunden zu verwahren bzw. verwahren zu lassen. Der Kunde trägt sämtliche Risiken im Zusammenhang mit der Übersendung oder dem Transport der Depotwerte von der oder zur Bank oder einer Drittverwahrungsstelle in der Schweiz oder im Ausland, einschliesslich des Risikos eines Verlusts, Diebstahls oder jeglichen eingetretenen Schadens. Befindet sich bei physischen Depotwerten das Sammeldepot in der Schweiz, erwirbt der Kunde grundsätzlich einen Miteigentumsanteil am jeweiligen physischen Bestand des Sam-

meldepots im Verhältnis zu den in seinem Depot verbuchten Depotwerten gleicher Gattung. Der Kunde trägt, im Verhältnis zu den entsprechenden, seinem Depot eingebuchten Depotwerten alle Folgen wirtschaftlicher, rechtlicher oder anderer Art, welche die bei einer Drittverwahrungsstelle gehaltenen Vermögenswerte treffen können. Im Verhältnis seines Anteils am gesamten von der Bank gehaltenen Bestand an den entsprechenden Depotwerten trägt jeder Kunde einen Teil der Verluste, welche die für ihn durch die Bank gehaltenen Vermögenswerte treffen. Bei Bucheffekten im Sinne des Schweizer Bucheffektengesetzes sind die Miteigentumsrechte am zugrunde liegenden physischen Bestand suspendiert. Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen, werden in Einzelverwahrung bei der Bank oder einer Drittverwahrungsstelle in der Schweiz oder im Ausland verwahrt.

Die Bank kann Edelmetalle von Kunden in handelsüblicher Form nach ihrem Ermessen im eigenen Namen, aber auf Rechnung und Gefahr der Kunden in Sammeldepots bei einer oder mehreren Drittverwahrungsstellen in der Schweiz oder im Ausland verwahren und die dem entsprechenden Kunden gehörende Quote des Miteigentumsanteils der Bank am Sammeldepot dem Depot dieses Kunden bei der Bank gutschreiben, wobei Art und Anzahl Unzen oder Gramm zu spezifizieren sind. Der Miteigentumsanteil der Bank entspricht dem Verhältnis zwischen der Gesamtmenge des entsprechenden Edelmetalltyps, welche dem Depot der Bank gutgeschrieben ist, und der gesamten Menge desselben Edelmetalltyps, der von der entsprechenden Drittverwahrungsstelle sammelverwahrt wird.

Die Bank ist vom Kunden ausdrücklich ermächtigt, sämtliche Depotwerte in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei einer Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl (einschliesslich Unter-Drittverwahrungsstellen, welche durch die Drittverwahrungsstelle verpflichtet werden) in der Schweiz oder im Ausland verwahren bzw. verbuchen zu lassen.

Der Kunde ist sich der besonderen Risiken der Drittverwahrung im Ausland bewusst, nimmt diese in Kauf und ist mit einer solchen nach Wahl der Bank auch einverstanden, falls die ausländische Drittverwahrungsstelle im Ausland nicht einer ihrer Verwahrungstätigkeit angemessenen Aufsicht untersteht. Bei der Verwahrung im Ausland hat der Kunde nur die gemäss ausländischem Recht vermittelten Rechte an den verwahrten Vermögenswerten. Wird der Bank die Rückgabe von im Ausland verwahrten Depotwerten oder die Überweisung des Verkaufserlöses solcher Vermögenswerte durch das ausländische Recht oder durch lokale behördliche Massnahmen erschwert oder verunmöglicht, so ist die Bank lediglich verpflichtet, dem Kunden am ausländischen Verwahrungsort, bei einer Gruppengesellschaft oder einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen anteilmässigen Anspruch auf Rückgabe der Vermögenswerte oder auf Zahlung der entsprechenden Geldbeträge zu verschaffen, soweit ein solcher besteht und übertragbar ist.

Auf den Namen lautende Depotwerte können auf den Kunden eingetragen werden. Dieser nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass in diesem Falle sein Name der Drittverwahrungsstelle und weiteren beteiligten Drittparteien bekannt gegeben wird. Soweit rechtlich zulässig, kann die Bank alternativ die Depotwerte in ihrem eigenen Namen oder im Namen einer Drittpartei eintragen lassen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

#### 6. Aufgeschobener Titeldruck, Wertrechte, Bucheffekten

Bei Depotwerten, deren Verbrieftung in einer Urkunde aufgeschoben wurde oder aufgeschoben

werden kann, bzw. bei Wertrechten oder Bucheffekten ist die Bank ausdrücklich ermächtigt:

- soweit zulässig etwaige bestehende Urkunden annullieren zu lassen und durch Wertrechte bzw. Bucheffekten ersetzen zu lassen;
- während der Dauer der depotmässigen Verbuchung die üblichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Weisungen zu erteilen und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
- jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung der Urkunden zu verlangen, sofern die Ausgabebedingungen oder Gesellschaftsstatuten dies vorsehen.

Im Übrigen finden auch auf den Erwerb und die Veräusserung von Depotwerten mit aufgeschobenem Titeldruck, Wertrechten und Bucheffekten durch die Bank im Auftrag des Kunden die Bestimmungen über die Kommission (Art. 425 ff. des Schweizer Obligationenrechts) Anwendung.

#### 7. Erwerb, Verfügung, Auslieferung

Der Kunde kann jederzeit über seine Depotwerte verfügen oder, soweit es deren Natur zulässt, ihre Auslieferung verlangen, allerdings unter Vorbehalt von (a) gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen; (b) Pfand-, Retentions- oder anderen Rückbehaltungsrechten der Bank oder einer Drittverwahrungsstelle; und (c) besonderen vertraglichen Vereinbarungen. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Fonds auf dem Primärmarkt gilt das Prinzip des Forward Pricing.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Veräusserung von Depotwerten bzw. deren Rücknahme in bestimmten Fällen (z. B. aufgrund von fehlender Marktliquidität, bestehenden Kündigungs- bzw. Rücknahmefristen, entgegenstehenden vertraglichen Vereinbarungen) nicht sofort durchgeführt werden kann. Ein Erlös wird dem Kunden in jedem Fall erst nach erfolgtem Verkauf bzw. erfolgter Rücknahme der Depotwerte vergütet.

Im Falle einer physischen Auslieferung hält die Bank die Depotwerte in der üblichen Form und innerhalb der üblichen Frist am Sitz der Bank oder an einem anderen, von der Bank frei bestimmten Ort bereit (Erfüllungsort). Die Depotwerte werden auf Rechnung, Kosten und Gefahr des Kunden ausgeliefert.

Gebühren von Drittparteien (wie Herstellungs- und andere Kosten), welche bei der Auslieferung der Depotwerte an den Kunden anfallen, werden dem Kunden belastet. Die Bank ist lediglich verpflichtet, dem Kunden die Depotwerte gegen Rückerstattung der angefallenen Kosten auszuhandigen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Auslieferung bei gewissen Depotwerten nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist. Ein Anspruch auf Titelauslieferung besteht bei Bucheffekten nur insoweit, als Wertpapiere als zugrunde liegende Titel hinterlegt sind bzw. der Kunde aufgrund der Ausgabebedingungen oder der Statuten des Emittenten einen Anspruch auf Ausstellung von Einzelurkunden hat. Der Kunde trägt die Kosten für die Auslieferung der Wertpapiere.

Bei der Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Stückelungen oder Nummern, bei Barren und Münzen überdies nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen. Werden Edelmetalle ausgeliefert, die in Sammelverwahrung stehen, berechnen sich etwaige Gewichts- und Feinheitsdifferenzen gegenüber dem verbuchten Bestand anhand des Tageskurses am Tag der Auslieferung. Die Bank ist berechtigt, jederzeit die Rücknahme der Depotwerte durch den Kunden zu verlangen.

#### 8. Verwaltung

Ohne besondere Weisungen des Kunden besorgt die Bank die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen,

Dividenden oder rückzahlbarer Kapitalien sowie anderer Ausschüttungen;

- b. die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Bezugsrechten und Amortisationen von Depotwerten aufgrund der ihr durch die verfügbaren branchenüblichen Informationsmittel zugehenden Angaben, jedoch ohne hierfür eine Verantwortung zu übernehmen;
- c. den Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel;
- d. die Resteinzahlung auf nicht voll einbezahlte Forderungen, Wertschriften oder andere Depotwerte, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war.

Schreibt die Bank dem Konto des Kunden Ausschüttungen oder andere Zahlungen gut, bevor sie diese erhalten hat, behält sich die Bank das Recht vor, die Gutschrift vollständig oder teilweise rückgängig zu machen, falls die Zahlung nicht oder nicht vollständig eintrifft. Ausschüttungen oder andere Zahlungen, welche dem Konto des Kunden fälschlicherweise gutgeschrieben werden, können jederzeit storniert werden.

Bei Namenaktien lässt die Bank den Kunden nur ins Aktienregister der jeweiligen Aktiengesellschaft eintragen, wenn der Kunde dies schriftlich beantragt hat. Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

Mit Ausnahme von Informationen, welche die Bank aus Quellen bezieht, die im Bankensektor generell zugänglich sind und mit den üblichen Verwaltungshandlungen zusammenhängen, ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden Informationen zum Emittenten, zu den im Depot gehaltenen Depotwerten oder deren Behandlung zu unterbreiten, insbesondere auch aus rechtlicher oder steuerlicher Sicht. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, einschliesslich jedweder Offenlegungspflichten aufgrund anwendbarer Finanzmarktvorschriften, mit Bezug auf die bei der Bank verwahrten Depotwerte einzuhalten und die notwendigen Informationen dazu zu beschaffen sowie seine Rechte bezüglich der Depotwerte vor Gericht, in Verwaltungsverfahren oder sonstigen Verfahren in der Schweiz und im Ausland durchzusetzen.

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung nimmt die Bank keine Verwaltungshandlungen vor für Depotwerte, die der Bank in getrennte Einzelverwahrung überwiesen werden, oder für Vermögenswerte, welche überwiegend im Ausland

gehandelt, aber in der Schweiz gehalten werden. Die üblichen Verwaltungshandlungen im Depotgeschäft schliessen die Vermögensverwaltung nicht ein. Für die Übernahme der Vermögensverwaltung durch die Bank ist vom Kunden eine separate Vereinbarung zu unterzeichnen.

Wenn der Kunde der Bank rechtzeitig ausdrückliche Weisungen erteilt oder wenn eine besondere schriftliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank besteht, kann die Bank nach eigenem Ermessen weitere Verwaltungshandlungen bezüglich der Depotwerte des Kunden vornehmen, wie z. B. die Ausübung von Stimm- und Wahlrechten, die Besorgung von Umwandlungen, den Kauf bzw. Verkauf oder die Ausübung von Bezugsrechten, die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten sowie die Annahme bzw. Ablehnung von öffentlichen Kaufangeboten.

### 9. Depotauszüge

Die Bank stellt dem Kunden einmal jährlich einen Auszug über den Bestand der im Depot verbuchten Werte zu. Auf Verlangen des Kunden erstellt die Bank weitere Depotauszüge. Die Bank behält sich das Recht vor, für die Erstellung der Auszüge eine Gebühr zu verlangen. Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Die Depotauszüge gelten nicht als Urkunden und sind weder übertragbar noch als Sicherheiten verwendbar.

Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf approximativen Preisen und Kurswerten aus banküblichen und generell zugänglichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten lediglich als Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich. Aufgrund der Marktbedingungen oder mangels Daten können gewisse Werte nicht zur Verfügung stehen, nicht aktuell sein oder mit Null (0) angegeben werden. Die Bank gibt keine Garantie und übernimmt keine Haftung für die Korrektheit und Vollständigkeit von Depotauszügen oder für andere Informationen über die verwahrten Depotwerte. Die Bank ist berechtigt, mittels erneuter Verbuchung fehlerhafte Angaben zu berichtigen. Wenn nach einer solchen Neuverbuchung das Konto des Kunden einen Passivsaldo aufweist, so sind automatisch und ohne besondere Mitteilung Überziehungszinsen ab dem Zeitpunkt der Überziehung geschuldet.

### 10. Auslieferung von Edelmetallen

Im Fall einer physischen Auslieferung hält die Bank das Edelmetall am Sitz der Bank oder an einem anderen, von der Bank frei bestimmten Ort (Erfüllungsort) auf Rechnung, Kosten und Gefahr des

Kunden zur Verfügung. Mit der physischen Auslieferung erwirbt der Kunde Eigentum am Edelmetall. Auslieferungsbegehren sind der Bank frühzeitig mitzuteilen, sodass diese die notwendigen Vorkehrungen treffen kann. Die Bank bemüht sich, angemessenen, spezifischen Begehren des Kunden auf Auslieferung der Edelmetalle bezüglich Grösse der Barren Rechnung zu tragen. Ergeben sich Unterschiede zwischen dem vom Kunden geforderten Gewicht des Edelmetalls und dem Gewicht der von der Bank für den Kunden ausgewählten Barren, darf die Bank den Wert der Differenz, berechnet nach dem anwendbaren Marktpreis des entsprechenden Edelmetalls am Auslieferungstag, belasten oder gutschreiben.

Hindern Übertragungsbeschränkungen, höhere Gewalt oder ähnliche Umstände die Bank daran, die Edelmetalle in der vorgesehenen Art und Weise zurückzugeben, so behält sich die Bank das Recht vor, ihrer Auslieferungspflicht auf Rechnung und Gefahr des Kunden in einer nach ihrem Ermessen den Umständen angemessenen Art und Weise nachzukommen (insbesondere durch Barzahlung oder Einräumung eines anteilmässigen Anspruchs des Kunden auf Rückgabe des Edelmetalls oder auf Zahlung des Erlöses, soweit ein solcher Anspruch besteht und übertragbar ist). Die Haftung der Bank ist in jedem Fall auf den vom Kunden nachgewiesenen Wert der Edelmetalle im Zeitpunkt der Lieferung begrenzt.

### 11. Pfand- und Verrechnungsrecht

Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass das in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Pfand- und Verrechnungsrecht auch anwendbar ist, wenn die Bank ihre eigenen Bucheffekten oder anderen Depotwerte und die Bucheffekten oder anderen Depotwerte ihrer Kunden bei einer Drittverwahrungsstelle in getrennten Depots hält. Die Bucheffekten und anderen Depotwerte des Kunden und dessen Lieferansprüche unterliegen (a) den Aufrechnungsvereinbarungen zwischen der Bank und deren Drittverwahrungsstellen oder anderen Drittparteien und (b) Sicherungs- und Pfand-, Rückbehalts- oder Verwertungsrechten der Drittverwahrungsstellen oder anderer Drittparteien. Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden, einer solchen Aufrechnungsvereinbarung als Partei beizutreten und der Drittverwahrungsstelle und jeder anderen relevanten Drittpartei ein Sicherungs- und Pfand-, Rückbehalts- sowie Verwertungsrecht einzuräumen.